



---

Abteilung III  
C-1192/2006  
{T 0/2}

## **Urteil vom 11. Juni 2009**

---

Besetzung

Richter Andreas Trommer (Vorsitz),  
Richter Blaise Vuille, Richter Antonio Imoberdorf,  
Gerichtsschreiber Julius Longauer.

---

Parteien

1. **A.** \_\_\_\_\_, seine Ehefrau  
2. **B.** \_\_\_\_\_ und die Kinder  
3. **C.** \_\_\_\_\_,  
4. **D.** \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführende,  
alle vertreten durch Guido Ehrler, Advokat,

gegen

**Bundesamt für Migration (BFM),**  
Quellenweg 6, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung.

**Sachverhalt:****A.**

Der Beschwerdeführer 1 (geb. 1957) ist türkischer Herkunft. Im September 1990 gelangte er ein erstes Mal in die Schweiz und ersuchte um Asyl. Mit Verfügung des Bundesamts für Flüchtlinge (BFF, heute: BFM) vom 7. Februar 1994 wurde das Asylgesuch abgewiesen und der Beschwerdeführer 1 zum Verlassen des Landes aufgefordert. Am 29. Mai 1994 kehrte der Beschwerdeführer 1 in die Türkei zurück.

**B.**

In der Türkei liess sich der Beschwerdeführer 1 am 14. Juni 1994 von seiner damaligen Ehefrau, der Beschwerdeführerin 2 (geb. 1958), scheiden, mit der er seit 17 Jahren gelebt – zunächst in einer Ehe nach Brauch, später in einer Ehe im Rechtssinne – und mit der zusammen er fünf gemeinsame Kinder hatte, unter anderem den Beschwerdeführer 3 (geb. 1991) und die Beschwerdeführerin 4 (geb. 1986).

**C.**

Zwecks Vorbereitung der Ehe mit der Schweizer Bürgerin F.\_\_\_\_\_ (geb. 1956) wurde dem Beschwerdeführer 1 am 22. November 1994 die Einreise in die Schweiz gestattet. Der Eheschluss mit der Schweizerin erfolgte am 29. Dezember 1994, worauf dem Beschwerdeführer 1 vom Wohnkanton Basel-Stadt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau ausgestellt wurde.

**D.**

Am 13. Februar 1999 ersuchte der Beschwerdeführer 1 in seiner Eigenschaft als Ehemann einer Schweizer Bürgerin um erleichterte Einbürgerung nach Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0).

Zu Handen des Einbürgerungsverfahrens unterzeichneten die Ehegatten am 14. Mai 2001 eine gemeinsame Erklärung, wonach sie in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse zusammenlebten und weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten beständen. Die Ehegatten nahmen ferner unterschriftlich zur Kenntnis, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens einer der Ehegatten die Trennung oder Scheidung beantragt hat oder keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht, und dass die Verheim-

lichung dieser Umstände zur Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Art. 41 BÜG führen kann.

Am 7. Juni 2001 wurde der Beschwerdeführer 1 erleichtert eingebürgert. Nebst dem Schweizer Bürgerrecht erwarb er die Bürgerrechte des Kantons Basel-Landschaft und der Gemeinde Z.\_\_\_\_\_/BL.

**E.**

Am 31. Mai 2001 beantragte der Beschwerdeführer 1 für seine beiden noch unmündigen Kinder, die Beschwerdeführer 3 und 4, den Familiennachzug in die Schweiz. Nachdem seinem Ersuchen entsprochen worden war, zogen die beiden Kinder am 28. September 2001 in die Schweiz und nahmen Wohnsitz beim Beschwerdeführer 1 und dessen Ehefrau.

**F.**

Der Beschwerdeführer 1 und seine Ehefrau unterzeichneten am 22. April 2002 eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und reichten am 24. April 2002 beim Zivilgericht Basel-Stadt ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Die Scheidung der Ehe erfolgte mit Urteil vom 2. September 2002, das am gleichen Datum in Rechtskraft erwuchs.

**G.**

Die Beschwerdeführerin 2, die geschiedene türkische Ehefrau des Beschwerdeführers 1 und Mutter der kurz zuvor nachgezogenen Kinder, ersuchte am 11. Januar 2003 in der Schweiz um Asyl. Nachdem ihr Gesuch am 7. Juli 2003 vom BFF abgewiesen worden war, heirateten sie und der Beschwerdeführer 1 am 11. August 2003 erneut. Die Beschwerdeführerin 2 erhielt darauf ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Stadt.

**H.**

Mit Schreiben vom 1. September 2003 teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer 1 unter Gewährung des rechtlichen Gehörs mit, dass gegen ihn gestützt auf Art. 41 BÜG ein Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung eröffnet worden sei. Vom Recht auf Stellungnahme machte der Beschwerdeführer 1 am 30. Januar, 6. April und 10. Mai 2006 Gebrauch. Die Vorinstanz ihrerseits nahm mit Zustimmung des Beschwerdeführers 1 Einsicht in die Akten des Scheidungsverfahrens vor dem Zivilgericht Basel-Stadt.

**I.**

Am 22. Mai 2006 erteilte der Kanton Basel-Landschaft als Heimatkanton des Beschwerdeführers 1 seine Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung.

**J.**

Mit Verfügung vom 31. Mai 2006 erklärte die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 für nichtig (Ziff. 1 des Dispositivs). Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass sich die Nichtigkeit auf alle Familienmitglieder erstrecke, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruhe (Ziff. 2 des Dispositivs).

**K.**

Mit Rechtsmitteleingabe vom 3. Juli 2006 gelangten die Beschwerdeführer an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), als die damals zuständige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz, und ersuchten um Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Eventualiter sei allein Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs aufzuheben. Subeventualiter sei Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs insoweit abzuändern, dass die Beschwerdeführerin 4 von der Nichtigerklärung nicht erfasst werde.

**L.**

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2006 die Abweisung der Beschwerde.

**M.**

Die Beschwerdeführer hielten mit Replik vom 31. Oktober 2006 an ihrem Rechtsmittel fest.

**N.**

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:****1.**

**1.1** Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 51 Abs. 1 BÜG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

**1.2** Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes beim EJPD bereits hängige Rechtsmittelverfahren vorliegenden Inhalts wurden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **1.3**

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c).

**1.3.1** Dem Beschwerdeführer 1 wurde mit der angefochtenen Verfügung das schweizerische Bürgerrecht entzogen. Als Partei des Vorverfahrens und materieller Verfügungsadressat erfüllt er ohne weiteres die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG an das allgemeine Beschwerderecht.

**1.3.2** Die Beschwerdeführer 2 bis 4 haben zu keinem Zeitpunkt das schweizerische Bürgerrecht besessen, sodass die angefochtene Verfügung ihren Status nicht regeln kann und nicht regeln will. Ihre Beschwerdebefugnis lässt sich mit anderen Worten nicht mit dem Verlust des schweizerischen Bürgerrechts begründen, wie es in der Rechtsmittelschrift irrtümlicherweise getan wird. Zu Recht lassen die Beschwerdeführer die Argumentation replikweise fallen und leiten ihre Legitimation neu aus dem Umstand ab, dass die angefochtene Verfügung auf dem Vorwurf einer Scheinehe gründe. Setze sich diese Auffassung durch, werde ein negatives Präjudiz für die Aufenthaltsbewilligungen der Beschwerdeführer 2 bis 4 geschaffen. Das Interesse an der Abwendung eines solchen sei aktuell und müsse zur Anerkennung der Legitimation der Beschwerdeführer 2 bis 4 führen.

Das zur Beschwerde legitimierende schutzwürdige Interesse an einer Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung muss nicht zwingend rechtlicher Natur sein. Ein rein tatsächliches Interesse genügt, wenn der Beschwerdeführer in einer besonders nahen, belasteten Beziehung zur Streitsache steht, welche sich deutlich von der Allgemeinheit abhebt. Deshalb können neben dem materiellen Verfü-

gungsadressaten, der die genannte Voraussetzung ohne Weiteres erfüllt, auch Dritte zur Beschwerdeführung legitimiert sein (vgl. dazu etwa ISABELLE HÄNER, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, N. 9 ff. zu Art. 48 VwVG).

Einer besonderen Rechtfertigung bedarf die Anerkennung der Beschwerdelegitimation eines Dritten, wenn dieser und der materielle Verfügungsadressat sich nicht als Prozessgegner gegenüberstehen, sondern gleichgeartete Interessen verfolgen. Ausserhalb förmlicher gesetzlicher Anerkennung kommt seine Zulassung neben bzw. anstelle des primär beschwerten materiellen Verfügungsadressaten nur in Betracht, wenn er für sich ein selbständiges, eigenes und unmittelbares Rechtsschutzinteresse in Anspruch nehmen kann, er mit anderen Worten in eigenen Interessen einen unmittelbaren Nachteil erleidet. Mittelbare Rückwirkungen der angefochtenen Verfügung genügen nicht (ISABELLE HÄNER, a.a.O, N. 17 zu Art. 48 VwVG; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 161 f.).

Die möglichen Auswirkungen der angefochtenen Verfügung auf den ausländerrechtlichen Status der Beschwerdeführer 2 bis 4 stellen eine solche, bloss mittelbare Folge der angefochtenen Verfügung dar. Den Beschwerdeführern 2 bis 4 muss daher die Befugnis zur Beschwerdeführung abgesprochen werden.

**1.4** Die Rechtsmittelfrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind im Übrigen gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten, soweit sie vom Beschwerdeführer 1 erhoben wird. Mit Bezug auf die anderen Beschwerdeführer kann darauf nicht eingetreten werden.

## **2.**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – soweit nicht eine kantonale Behörde als Rechtsmittelinstantz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist

grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

### **3.**

**3.1** In der Rechtsmittelschrift wird der Vorinstanz vorgehalten, sie habe es unterlassen, die Beschwerdeführer 2 bis 4 vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung anzuhören und damit deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

**3.2** Der Anspruch auf rechtliches Gehör knüpft gemäss Art. 29 VwVG an die Parteistellung an. Wer als Partei zu gelten hat, ergibt sich aus Art. 6 VwVG in Verbindung mit Art. 48 VwVG. Art. 6 VwVG bezeichnet als Parteien einerseits Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andererseits Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Die Parteistellung bestimmt sich mit anderen Worten nach der Beschwerdebefugnis, die den Beschwerdeführern 2 bis 4 gerade fehlt (vgl. oben Ziff. 1.3.2). Demzufolge waren sie nicht Partei des Vorverfahrens. Die Rüge der Verletzung von Parteirechten erweist sich mithin als zum vornherein unbegründet.

**3.3** Die Rüge wäre selbst dann unbegründet, wären die Beschwerdeführer 2 bis 4 Partei gewesen. Dass ihnen die Rechtshängigkeit eines Verfahrens auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung ihres im gleichen Haushalt lebenden Ehemannes und Vaters verborgen geblieben wäre, können sie nicht in guten Treuen behaupten. Damit aber hätten sie allen Anlass und jede Gelegenheit gehabt, persönlich oder über den Beschwerdeführer 1 als gesetzlichen Vertreter die Parteistellung zu beanspruchen. Nichts derartiges ist geschehen. Damit gingen die Beschwerdeführer 2 bis 4 der Möglichkeit verlustig, gegenüber der Rechtsmittelinstanz eine Verletzung ihrer Parteirechte zu beanstanden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.17/2004 vom 16. August 2004 E. 2.1).

### **4.**

In der Replik wird sodann die Meinung vertreten, ein Recht auf Anhörung der Beschwerdeführer 3 und 4 ergebe sich aus Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107). Diese Meinung kann nicht geteilt werden.

Wohl vermittelt Art. 12 KRK Kindern einen konventionsrechtlichen Anspruch auf Anhörung in allen sie berührenden Angelegenheiten. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss sich dieser Anspruch vernünftigerweise auf Verfahren beschränken, in denen persönlichkeitsrelevante essentielle eigene Interessen des Kindes unmittelbar auf dem Spiele stehen (Urteil des Bundesgerichts 2A.423/2005 vom 25. Oktober 2005 E. 5.3). Solche unmittelbaren eigenen Interessen der Beschwerdeführer 3 und 4 sind nicht erkennbar. Darauf wurde im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation bereits eingegangen.

Hinzu tritt, dass die Anhörung des Kindes nicht notwendigerweise mündlich erfolgen muss. Es kann genügen, wenn der Standpunkt des Kindes sonstwie in tauglicher Weise, zum Beispiel durch seinen gesetzlichen Vertreter, Eingang in das Verfahren gefunden hat. Vorliegend hatte es der Beschwerdeführer 1 in der Hand, in seinen Eingaben auch den Standpunkt und die Interessen der Beschwerdeführer 3 und 4 darzulegen; deren persönlicher Anhörung bedurfte es hierfür nicht (BGE 124 II 361 E. 3c S. 368 mit Hinweisen; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts 2C\_19/2008 vom 18. Juni 2008 E. 3.3 und 2A.423/2005 vom 25. Oktober 2005 E. 5.1 und 5.4).

## **5.**

**5.1** Weiter wird als Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt, dass die Vorinstanz keinen der in den Eingaben vom 30. Januar und 6. April 2006 anbotenen Beweise abgenommen habe. Sie habe es namentlich unterlassen, seine geschiedene schweizerische Ehefrau zum Vorhalt der Scheinehe zu befragen. Ferner habe sie darauf verzichtet, die Beschwerdeführer 2 bis 4 zur Frage einzuvernehmen, ob sie nach der Scheidung im Jahr 1994 im gemeinsamen Haushalt gelebt hätten, wie die Vorinstanz unterstelle.

**5.2** Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerte und in einer Reihe von Bestimmungen des VwVG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem das Recht, Beweisanträge zu stellen und – als Korrelat dazu – die Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme. Das Recht besteht indessen nicht voraussetzungslos. Nach Art. 33 Abs. 1 VwVG ist die Behörde zur Abnahme anbotener Beweismittel nur verpflichtet, wenn diese zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes als tauglich erscheinen. Sie kann davon insbesondere dann absehen, wenn der Sachverhalt, den eine Partei be-

weisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn zum vornherein gewiss ist, dass der anerbote-  
tene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag,  
oder wenn die Behörde den Sachverhalt auf Grund eigener Sachkun-  
de ausreichend würdigen kann. Gelangt die Behörde willkürfrei zur  
Überzeugung, der Sachverhalt, den die Partei beweisen will, sei nicht  
rechtserheblich oder der angebotene Beweis könne in dieser Hinsicht  
keine wesentlichen Erkenntnisse vermitteln, darf sie auf ein anerbote-  
nes Beweismittel verzichten. In einer solchen antizipierten Beweiswür-  
digung liegt keine Gehörsverletzung (vgl. dazu BGE 131 I 153 E. 3 S.  
157; BGE 130 II 425 E. 2.1 S. 428 f.; je mit Hinweisen; vgl. ferner  
ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungs-  
rechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 320).

**5.3** Ausgehend von diesen Erwägungen ist festzustellen, dass der Be-  
schwerdeführer 1 zu keinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfah-  
rens einen Antrag auf Einvernahme der Beschwerdeführer 2 bis 4 ge-  
stellt hat. Insoweit geht seine Rüge an der Sache vorbei. Die nicht ab-  
genommen Anträge hatten die Einvernahme der geschiedenen  
schweizerischen Ehefrau und deren Mutter zum Inhalt. Thema der ers-  
ten Beweisantrags bildeten die Ausführungen des Beschwerdeführers  
1 zu den Gründen, die zur Scheidung geführt haben. Der zweite Be-  
weisantrag bezog sich auf sein Vorbringen, er habe auch nach der  
Scheidung den Kontakt mit seiner ehemaligen Schwiegermutter auf-  
recht erhalten und ihr verschiedentlich in Haus und Garten geholfen,  
ferner auf den angeblich auch nach der Scheidung gepflegten guten  
Kontakt zum ehemaligen Stiefsohn. Wie nachfolgend zu zeigen sein  
wird, durfte die Vorinstanz jedoch willkürfrei davon ausgehen, dass der  
Sachverhalt hinreichend erstellt sei und die beantragten Beweismittel  
keine neuen Erkenntnisse erbringen würden. Die Rügen des Be-  
schwerdeführers 1 sind demzufolge zurückzuweisen.

## **6.**

**6.1** Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach  
der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um er-  
leichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der  
Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und  
seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger  
lebt (Bst. c). Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müs-  
sen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchsein-  
reichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein.

Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484, BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

**6.2** Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 171 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f., BGE 121 II 49 E. 2b S. 52). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. August 1987, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f., BGE 128 II 97 E. 3a S. 98 f.).

**6.3** Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen „erschlichen“ (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f., 130 II 482 E. 2 S. 484, je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

**7.**

Die Zustimmung des Heimatkantons Basel-Landschaft zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung liegt vor. Strittig ist, ob mit der Wahrung der fünfjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG auch die zweite formelle Voraussetzung erfüllt ist, von der das Gesetz die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung abhängig macht.

**7.1** Die Verfügung über die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 datiert vom 7. Juni 2001. Die Nichtigerklärung erging am 31. Mai 2006, dem Mittwoch vor Pfingsten, und wurde am gleichen Tag eingeschrieben und mit Rückschein versehen der schweizerischen Post übergeben. Adressat war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1, der die Sendung indessen erst am 8. Juni 2006, d.h. fünf Werktagen später, entgegennahm. Der Beschwerdeführer 1 vertritt die Auffassung, entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob die fünfjährige Verwirkungsfrist gewahrt worden sei, sei der 8. Juni 2006 als das Datum der Eröffnung der angefochtenen Verfügung. Denn erst mit der Eröffnung vermöge eine Verfügung Rechtswirkungen zu entfalten. Die angefochtene Verfügung erweise sich somit als verspätet. Die Vorinstanz dagegen ist der Überzeugung, dass sie die Verwirkungsfrist gewahrt hat. Eine Begründung für ihren Rechtsstandpunkt führt sie nicht an, sondern verweist in allgemeiner Form auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts.

**7.2** Das Bundesverwaltungsgericht kann sich dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers 1 nicht anschliessen. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, dass die fünfjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG gewahrt wurde.

**7.2.1** Es trifft zwar zu, dass eine Verfügung erst mit ihrer Eröffnung Rechtswirkungen entfaltet. Das heisst jedoch nicht, dass gewisse Verfügungswirkungen nicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden. So verhält es sich bei der Frage der Fristwahrung. Nach der Rechtsprechung zu Art. 41 Abs. 1 BÜG muss die Behörde über den gesamten zeitlichen Handlungsspielraum verfügen können, den ihr das Gesetz einräumt. Es ist allein ihr Tätigwerden, das für die Fristwahrung massgebend ist (vgl. dazu grundlegend Urteil des Bundesgerichts 5A.3/2002 vom 29. April 2002 E. 3). Daraus ergibt sich, dass es bei der Eröffnung einer Verfügung durch postalische Zustellung nicht auf das Eröffnungsdatum ankommen kann, denn der vom Adressaten beeinflussbare Zustellvorgang ginge auf Kosten des zeitlichen Hand-

lungsspielraums der Behörde. Als mögliche Anknüpfungspunkte fallen das Ausstellungsdatum der Verfügung und das Versanddatum in Betracht, wobei die besseren Gründe für ein Abstellen auf das Versanddatum sprechen (Natur der Verfügung als empfangsbedürftige Willenserklärung, Respektierung des Regelungszwecks unter gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit der Parteien, Praktikabilitäts- und Rechtssicherheitserwägungen). In casu muss die Frage nicht abschliessend beurteilt werden, denn das Ausstellungs- und Versanddatum stimmen überein. Beide Handlungen erfolgten am 31. Mai 2006 und somit innerhalb der fünfjährigen Verwirkungsfrist.

**7.2.2** Im Übrigen krankt die Argumentation des Beschwerdeführers 1 an einem inneren Widerspruch. Anerkennt er nur die Eröffnung der Nichtigerklärung seiner erleichterten Einbürgerung als fristwahrende Handlung, weil eine Verfügung erst mit ihrer Eröffnung Rechtswirkungen entfaltet, muss er folgerichtig dasselbe für den Beginn des Fristenlaufs annehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_421/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 2.3, in dem das Bundesgericht bei der Auslösung des Fristenlaufs auf das Eröffnungsdatum abzustellen scheint). Das tut er jedoch nicht, sondern stellt, was die Auslösung des Fristenlaufs angeht, nicht weiter begründet auf den 7. Juni 2001 ab, also das Datum, an dem die Verfügung über seine erleichterte Einbürgerung erging und an ihn versendet wurde. Geht man dagegen von der Eröffnung aus, die frühestens am Folgetag, dem 8. Juni 2001, erfolgt sein kann, dann fällt der letzte Tag der fünfjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG auf den 8. Juni 2006 (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C\_421/2008 vom 15. Dezember 2008 E. 2.2 mit Hinweisen). An diesem Datum aber wurde die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer 1 eröffnet. Die fünfjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG ist damit auch auf der Grundlage der Argumentation des Beschwerdeführers 1 gewahrt.

## **8.**

Die Vorinstanz erachtet es als erwiesen, dass der Beschwerdeführer 1 mit der Scheidung seiner ersten Ehe mit einer türkischen Staatsangehörigen und dem nachfolgenden Eheschluss mit einer Schweizer Bürgerin von Anfang an den Plan verfolgt habe, sich zunächst den Aufenthalt in der Schweiz und dann die erleichterte Einbürgerung zu sichern, mit dem Ziel, schliesslich seine türkische Familie in die Schweiz nachkommen zu lassen und hier wieder zu vereinigen. Indem er seine tatsächlichen Lebensverhältnisse vor der Einbürgerungsbehörde ver-

heimlicht und diese getäuscht habe, habe er die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 BÜG erschlichen.

Der Beschwerdeführer 1 bestreitet, dass er die erleichterte Einbürgerung erschlichen habe. Tatsache sei, dass er seine schweizerische Ehefrau aus Liebe geheiratet habe und die Ehe zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung intakt gewesen sei. Die Schwierigkeiten, an denen die Ehe schliesslich zerbrochen sei, seien Folge des Zuzugs der zwei minderjährigen Kinder im September 2001 gewesen. Sie seien damit erhebliche Zeit nach der gemeinsamen Erklärung der Ehegatten zum Zustand der ehelichen Gemeinschaft vom 14. Mai 2001 aufgetreten. Die geschiedene schweizerische Ehefrau bestätigt mit ihrer schriftlichen Erklärung vom 17. November 2005 die Ausführungen des Beschwerdeführers 1.

## **9.**

Die zeitliche Abfolge der Ereignisse sowie eine Reihe weiterer äusserer Umstände deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer 1 die von ihm mit einer Schweizer Bürgerin geschlossene Ehe dazu benutzt hat, seine persönlichen ausländer- bzw. bürgerrechtlichen Interessen bzw. diejenigen seiner türkischen Familie zu verwirklichen.

**9.1** Der Beschwerdeführer 1 geriet am 21. September 1990, unmittelbar nach seiner ersten Einreise, in eine polizeiliche Kontrolle. Am gleichen Tag wurde er einvernommen. Dabei gab er an, er habe in der Türkei eine Familie, aber keine Arbeit, um diese zu unterhalten. Die unterschriftliche Bestätigung dieser Aussage verweigerte er. Die Abschiebung in seine Heimat konnte der Beschwerdeführer 1 vorerst verhindern, indem er aus der Ausschaffungshaft um Asyl nachsuchte. Im Asylverfahren behauptete der Beschwerdeführer 1 aus nachvollziehbaren Gründen, er habe sich nie in der geschilderten Weise gegenüber der Polizei geäussert. Den Polizeibehörden warf er Willkür und fehlerhafte Übersetzung vor. Tatsache sei, dass er die Türkei aus Angst vor staatlicher Verfolgung habe verlassen müssen. Den Beteuerungen des Beschwerdeführers 1 kann jedoch angesichts des widersprüchlichen Aussageverhaltens im Asylverfahren, das im Übrigen auch zur Abweisung des Asylgesuchs führte, kein Glaube geschenkt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich in Sorge um seine Familie als Arbeitsmigrant in die Schweiz gelangte und das Asylrecht nur als Mittel in Anspruch nahm, um sich hier ein (vorläufiges)

Aufenthaltsrecht zu sichern. Dieser Umstand bildet einen ersten gegen den Beschwerdeführer 1 sprechenden Hinweis.

**9.2** Ein weiteres Indiz ist im Verhalten des Beschwerdeführers 1 zu sehen, nachdem sein Asylgesuch am 7. Februar 1994 rechtskräftig abgewiesen und er selbst aufgefordert worden war, die Schweiz zu verlassen. Dieser Aufforderung kam er zwar am 29. Mai 1994 freiwillig nach. Bereits zwei Wochen später, am 14. Juni 1994, war der Beschwerdeführer 1 aber von seiner türkischen Ehefrau geschieden, mit der er seit 17 Jahren gelebt und die ihm fünf Kinder geschenkt hatte. Entgegenkommenderweise verzichtete die Ehefrau sowohl auf das Sorgerecht für die Kinder als auch auf Unterhaltszahlungen für sich selbst. Etwas mehr als fünf Monate später, am 22. November 1994, erwirkte der Beschwerdeführer 1 eine Einreisebewilligung für die Schweiz zwecks Vorbereitung der Ehe mit seiner späteren schweizerischen Ehefrau. Der Eheschluss mit der letzteren erfolgte am 29. Dezember 1994, worauf er eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Stadt erhielt. Von der Ausreise des Beschwerdeführers 1 aus der Schweiz, über seine Scheidung in der Türkei bis zum Erhalt einer Einreisebewilligung für die Schweiz und den Eheschluss mit einer Schweizer Bürgerin, ohne den er keine reelle Aussicht auf eine Aufenthaltsbewilligung gehabt hätte, vergingen mit anderen Worten gerade sieben Monate.

Der Beschwerdeführer 1 ist nicht in der Lage, diese überaus rasche Auflösung seiner langjährigen ersten Ehe auch nur einigermaßen nachvollziehbar zu erklären. Dass sie an heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten und der sich daraus ergebenden unheilbaren Zerrüttung gescheitert wäre, wie er unter Berufung auf das Scheidungsurteil behauptet, lässt sich kaum mit der Tatsache vereinbaren, dass er zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils gerade zwei Wochen in der Türkei weilte, nachdem er sich zuvor während 3 ½ Jahren als Asylbewerber in der Schweiz aufgehalten hatte. Die Erklärung des Beschwerdeführers 1 steht darüber hinaus in einem Spannungsverhältnis sowohl zu seinen Aussagen gegenüber den schweizerischen Behörden anlässlich seiner Anhaltung im September 1990 als auch mit der weiteren Sachverhaltsentwicklung, die schliesslich zu einer Wiedervereinigung seiner türkischen Familie auf Schweizer Boden führen sollte (dazu sogleich).

### 9.3

**9.3.1** Am 13. Februar 1999 reichte der Beschwerdeführer 1 als Ehemann einer Schweizer Bürgerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung ein. Nachdem die Ehegatten am 14. Mai 2001 zu Händen des Einbürgerungsverfahrens die gemeinsame Erklärung zur ehelichen Gemeinschaft abgegeben hatten, wurde am 7. Juni 2001 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers 1 verfügt. Kurz vor der erleichterten Einbürgerung, am 31. Mai 2001, hatten die Ehegatten ein Gesuch um Nachzug der beiden noch unmündigen Kinder des Beschwerdeführers 1 gestellt, dem in der Folge entsprochen wurde. Gestützt darauf gelangten die beiden Kinder am 28. September 2001 in die Schweiz. Am 24. April 2002, d.h. 10 ½ Monate nach der erleichterten Einbürgerung und 7 Monate nach dem Zuzug der Kinder, reichten die Ehegatten beim zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein, das am 2. September 2002 zur Scheidung der kinderlos gebliebenen Ehe führte. Am 11. August 2003 schliesslich verheiratete sich der Beschwerdeführer 1 wieder mit seiner ersten, türkischen Ehefrau, die zu einem unbekanntem Zeitpunkt illegal in die Schweiz gelangt war und am 11. Januar 2003 erfolglos um Asyl nachgesucht hatte.

**9.3.2** Der Beschwerdeführer 1 führt dieses vergleichsweise rasche Scheitern der Ehe mit der Schweizer Bürgerin auf Schwierigkeiten zurück, die sich aus dem Nachzug seiner beiden jüngsten Kinder ergeben hätten. Dieselbe Darstellung ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme seiner geschiedenen Schweizer Ehefrau vom 17. November 2005. Die anschliessende Wiederverheiratung mit der Kindsmutter, seiner ersten, türkischen Ehefrau, erklärte der Beschwerdeführer 1 zunächst damit, er habe die Kinder in der Schweiz nicht ohne ihre Mutter aufwachsen lassen wollen. Später führte er aus, die Kinder hätten sich für eine Wiederverheiratung ausgesprochen, weil sie nicht noch einmal Auseinandersetzungen hätten miterleben wollen, wie sie sich zwischen ihm, dem Beschwerdeführer 1, und seiner geschiedenen Schweizer Ehefrau zugetragen hätten. Auf Rechtsmittelebene ergänzte der Beschwerdeführer 1, die Kinder hätten nicht zuletzt deshalb auf eine Wiederverheiratung beider Elternteile gedrängt, weil in der Türkei eine geschiedene, alleinstehende Frau gesellschaftliche Nachteile auf sich nehmen müsse.

**9.3.3** Den Akten lässt sich entnehmen, dass die beiden Kinder, die ihr gesamtes bisheriges Leben in einem anatolischen Dorf verbracht hat-

ten, am 28. September 2001 im Alter von 10 ½ und 15 ½ Jahren in die Schweiz gelangten und in eine 65 m<sup>2</sup> grosse 3-Zimmerwohnung zogen, die der Beschwerdeführer 1 zusammen mit seiner schweizerischen Ehefrau und deren 10-jährigem Sohn aus einer früheren Ehe bewohnte. Bei dieser Ausgangslage war die Gefahr von Konflikten dermassen evident, dass – eine intakte eheliche Beziehung vorausgesetzt – grundsätzlich eine bessere Vorbereitung des Kindernachzugs hätte erwartet werden können. Nach Darstellung des Beschwerdeführers 1 kam es allerdings erst im Januar 2002 zu ersten ehelichen Schwierigkeiten. Dann aber zerfiel die Ehe ausgesprochen rasch. Sie wurde bereits vier Monate später von den Ehegatten definitiv aufgegeben, ohne dass Versuche zur Rettung der zuvor angeblich intakten Beziehung unternommen worden wären. Normale Verhältnisse vorausgesetzt, wäre zu diesem frühen Zeitpunkt auch eine Rückkehr der Kinder in ihre Heimat vertretbar gewesen, wo immerhin ihre Mutter lebte. Der Stand der Einschulung ein halbes Jahr nach Einreise in die Schweiz stand einem solchen Schritt jedenfalls nicht entgegen, wie der Beschwerdeführer 1 behauptet. Er vergisst, dass die beiden Kinder zuvor schon seit Jahren in der Türkei zur Schule gegangen waren, was ihn nicht daran hinderte, sie in die Schweiz kommen zu lassen. Dass der Beschwerdeführer 1 schliesslich seine erste türkische Ehefrau aus Rücksichtnahme auf die Kinder wieder geheiratet hätte, wie er vorbringt, will nicht überzeugen. Die Erklärung steht im erheblichen Spannungsverhältnis zur Lebensgestaltung des Beschwerdeführers 1, wie sie sich aus seinen Vorbringen den schweizerischen Behörden gegenüber ergibt. Sie zeichnet sich nicht durch besondere Rücksichtnahme auf die Kindesinteressen aus. Im Gegenteil: Es war der Beschwerdeführer 1, der die Scheidung im Jahr 1994 anstrebte, sich die alleinige elterliche Sorge über die Kinder übertragen und sie in der Folge bei seinen Eltern aufwachsen liess, während er selbst in die Schweiz emigrierte und hier eine neue Ehe einging.

**9.4** Weitere schwerwiegende, gegen den Beschwerdeführer 1 sprechende Indizien ergeben sich aus den Akten des Asylverfahrens seiner türkischen Ehefrau.

**9.4.1** Im Rahmen ihres Asylverfahrens gab die türkische Ehefrau des Beschwerdeführers 1 wiederholt und nach Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht zu Protokoll, ihre letzte Wohnadresse in der Türkei, an der sie die letzten 20 Jahre gelebt habe, laute Belkis Mah., Sirin Sok. No. 8, Nizip, Gaziantep. In den amtlichen Bescheinigungen des Muhtars von

Belkis vom 23. und 25. Dezember 2002, welche die türkische Ehefrau den Asylbehörden als Ersatz für fehlende Ausweisdokumente übergab, ist dieselbe Wohnadresse vermerkt. Der Beschwerdeführer 1 seinerseits nannte die erwähnte Adresse als die ständige türkische Wohnadresse seiner unmündigen Kinder. Dies tat er sowohl im Gesuch um erleichterte Einbürgerung vom 13. Februar 1999 als auch im Gesuch vom 31. Mai 2001 um Bewilligung des Familiennachzugs. Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug führte er erläuternd aus, die Kinder würden an der genannten Adresse bei seinen Eltern leben. Da sich seine Eltern nicht mehr um diese kümmern könnten, möchte er die Kinder in die Schweiz bringen. Das zunehmende Alter seiner Eltern und die Stabilität seiner Ehe hier in der Schweiz würden ihn zu diesem Schritt veranlassen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzufügen, dass der Beschwerdeführer 1 dieselbe Adresse (Belkis Mah., Sirin Sok. No. 8, Nizip, Gaziantep) im Rahmen seines eigenen Asylverfahrens als den Ort angab, an dem er seit dem Jahre 1978 gelebt habe.

Der Beschwerdeführer 1 beteuert zwar, die Aussagen seiner türkischen Ehefrau würden nicht den Tatsachen entsprechen. Diese sei nach der Scheidung im Jahr 1994 zu ihrer Mutter gezogen, die zwei Strassenzüge weiter in derselben Ortschaft an der Karakoc Sok. 50 lebe. Ein Grund, weshalb die türkische Ehefrau im Asylverfahren die Unwahrheit hätte sagen sollen, ist nicht ersichtlich. Ganz anders verhält es sich im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung. Der Beschwerdeführer 1 ist denn auch nicht in der Lage, die behauptete Lüge auch nur ansatzweise zu erklären. Er beschränkt sich auf Mutmassungen – was umso befremdlicher erscheint, als seine türkische Ehefrau im Rahmen des vorliegenden Verfahren die Parteistellung beansprucht –, beruft sich auf die angeblich gerichtsnotorische Tatsache, dass Asylbewerber regelmässig nicht die Wahrheit sagen würden, sowie auf den untauglichen Erklärungsansatz, die türkische Ehefrau habe seine türkische Wohnadresse als ihren letzten Wohnsitz angegeben, weil sie in der Schweiz um Asyl nachgesucht habe, um sich wieder mit ihm verheiraten zu können. Offensichtlich verfehlt ist schliesslich der Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers 1, der die im türkischen Scheidungsurteil enthaltenen Feststellungen zum angeblichen Wegzug der türkischen Ehefrau aus der ehelichen Wohnung als verbindlich für die schweizerischen Behörden betrachtet, weil ansonsten die Anerkennungsfähigkeit des türkischen Scheidungsurteils in Frage gestellt werde, die von Art. 25 ff. des Bundesgesetzes

vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) abschliessend geregelt werde.

Die Beweismittel, die der Beschwerdeführer 1 zur Stützung seiner Vorbringen ins Recht legt, überzeugen nicht. Die zwei handschriftlichen Bestätigungen der türkischen Ehefrau sowie deren Mutter, bekräftigt durch Unterschriften ehemaliger türkischer Nachbarn bzw. – behaupteterweise – des Muhtars von Belkis, sind schon ihres äusseren Erscheinungsbilds wegen ohne besonderen Beweiswert. Schwer fällt ins Gewicht, dass der Muhtar von Belkis, ein gewisser Sakir Tas, als Unterzeichner einer dieser Bestätigungen bemüht wird. Dabei übersieht der Beschwerdeführer 1, dass bei den Asylakten der türkischen Ehefrau zwei amtliche Bescheinigungen eben dieses Muhtars liegen, die im Dezember 2002 ausgestellt wurden und in denen als deren Wohnadresse die Sirin Sok. 8 in Belkis vermerkt ist (vgl. weiter oben). Ein Vergleich des Namenszuges des Sakir Tas auf der handschriftlichen Bestätigung der Schwiegermutter mit denjenigen auf den beiden amtlichen Dokumenten nährt zudem den Verdacht, dass sie nicht von derselben Person stammen. Sodann mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer 1 am 23. August 2001 seine Liegenschaft an der Sirin Sok. an einen Onkel väterlicherseits verkauft hat, wie aus dem eingereichten Auszug aus dem türkischen Grundbuch und der eingereichten Erklärung an die Grundbuchamtsdirektion Nizip hervorgeht. Dieser Umstand sagt jedoch nichts über die tatsächlichen Wohnverhältnisse aus. Dies gilt umso mehr, als die türkische Ehefrau ihre Heimat bereits ein halbes Jahr später definitiv verliess (dazu sogleich).

Bei dieser Beweislage ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz nicht zu beanstanden, wonach die türkische Ehefrau des Beschwerdeführers 1 nach der Scheidung im Jahr 1994 zusammen mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt an der Sirin Sok. 8 in Belkis lebte und dass der Beschwerdeführer 1 den Familiennachzug seiner zwei jüngsten Kinder mit tatsachenwidrigen Angaben erwirkte.

**9.4.2** Nach Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht beteuerte die türkische Ehefrau des Beschwerdeführers 1 im Asylverfahren wiederholt, dass sie nie einen Reisepass besessen, sich nie in einem Drittland aufgehalten habe und am 11. Januar 2003 auf direktem Weg von der Türkei in die Schweiz gelangt sei. Hier sei sie vom Beschwerdeführer 1 und den beiden Kindern erwartet worden. Im Zusammenhang mit der Wiederverheiratung mit dem Beschwerdeführer 1 tauchte der Reisepass

der türkischen Ehefrau auf, den sie nie besessen haben will, und dieser weist eine Reihe von Vermerken auf, die ihre Aussagen Lügen strafen. Tatsache ist, dass der türkischen Ehefrau am 27. Februar 2002 von der deutschen Botschaft in Ankara ein Besuchervisum ausgestellt wurde, gültig für die Zeit vom 15. März bis 14. Juni 2002. Aus den weiteren Vermerken im Reisepass ergibt sich, dass sie die Türkei am 21. März 2002 auf dem Luftweg verliess und noch gleichentags in Deutschland ankam. Irgendwelche spätere Ausreisevermerke deutscher oder Einreisevermerke türkischer Behörden sind nicht vorhanden. Ganz offensichtlich kehrte die türkische Ehefrau nicht mehr in die Türkei zurück, sondern reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt illegal in die Schweiz, wo sie mit einer konstruierten Geschichte um Asyl ersuchte.

**9.4.3** Es muss davon ausgegangen werden, dass die türkische Ehefrau in den Jahren nach der Scheidung vom Beschwerdeführer 1 zusammen mit den Kindern im gleichen Haushalt lebte. Sechs Monate nachdem im September 1990 die beiden jüngsten, noch unmündigen Kinder vom Beschwerdeführer 1 unter einem unzutreffenden Vorwand in die Schweiz geholt worden waren, verliess auch sie die Türkei endgültig und gelangte über Deutschland hierher. Parallel zu diesen Vorgängen, nämlich einen Monat nach der Ausreise der türkischen Ehefrau aus ihrer Heimat, leiteten der Beschwerdeführer 1 und seine schweizerische Ehefrau das Scheidungsverfahren ein, das schliesslich den Weg für eine Wiederverheiratung mit der ersten, türkischen Ehefrau ebnete.

**9.5** Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass eine Reihe schwerwiegender Indizien auf ein planmässiges Vorgehen des Beschwerdeführers 1 hindeuten, das von Anfang an darauf gerichtet war, sich und seinen türkischen Familienangehörigen ausländerrechtliche Vorteile zu verschaffen. Hierzu gehören die freimütige Erklärung des Beschwerdeführers 1 über seine Motive anlässlich seiner Anhaltung im September 1990, seine überstürzte Scheidung von der türkischen Ehefrau und Mutter seiner fünf Kinder nach 17 Jahren ehelicher Gemeinschaft mit anschliessender rascher Heirat mit einer Schweizerbürgerin, ohne die eine Aufenthaltsbewilligung nicht zu erreichen gewesen wäre, beides unter dem Eindruck des abgewiesenen Asylgesuchs, sodann die Aufrechterhaltung der Familienstruktur in der Türkei trotz Scheidung der Ehe von seiner türkischen Ehefrau im Jahr 1994, die vergleichsweise rasche Einleitung des Scheidungsverfahrens nach

erfolgter Einbürgerung sowie die Art und Weise wie der Beschwerdeführer 1 weitgehend parallel dazu zunächst seinen Grundbesitz in der Türkei veräusserte und unmittelbar darauf zunächst seine Kinder und kurz darauf die türkische Ehefrau die Heimat verliessen, um in der Schweiz die Familieneinheit wieder herzustellen.

#### **10.**

Den oben aufgeführten belastenden Indizien stehen mehrere Sachverhaltselemente entgegen, die gegen eine Ausländerrechtsehe und damit zu Gunsten des Beschwerdeführers 1 sprechen.

**10.1** Zu erwähnen ist zunächst die schriftliche Erklärung vom 17. November 2005, mit der die geschiedene schweizerische Ehefrau bestätigt, dass sie und der Beschwerdeführer 1 aus Liebe geheiratet und eine gute Zeit miteinander verbracht hätten. Allerdings sei das Familienleben mit dem Nachzug der beiden Kinder immer schwieriger geworden, bis sie sich zur Scheidung entschlossen hätten. Der Beschwerdeführer 1 unterstütze aber immer noch ihre Mutter und ihr Sohn habe eine nahe Verbindung zu ihm.

**10.2** Der Beschwerdeführer 1 beruft sich sodann auf die Tatsache, dass er während sechs Jahren in Hausgemeinschaft mit seiner schweizerischen Ehefrau gelebt und dass diese ihre Zustimmung zum Nachzug der beiden Kinder erteilt habe. Ferner argumentiert er, seine geschiedene schweizerische Ehefrau hätte nach der Scheidung und Wiederverheiratung allen Anlass gehabt, den von der Vorinstanz als erstellt betrachteten Sachverhalt zu offenbaren. Das habe sie jedoch nicht getan. Stattdessen habe sie sich in ihrem Schreiben vom 17. November 2005 im oben dargestellten Sinn geäussert. Nach sechs Jahren der Hausgemeinschaft sei es aber gerade die geschiedene schweizerische Ehefrau, die über seine Beweggründe am besten Bescheid wisse. Eine weitere Widerlegung erblickt er im guten Verhältnis zur Familie seiner geschiedenen schweizerischen Ehefrau, insbesondere zu deren Sohn und Eltern, das er auch nach der Scheidung pflege. Ein solches Verhalten sei mit einer Ausländerrechtsehe nicht vereinbar. Der Beschwerdeführer 1 betrachtet damit den entsprechenden Vorwurf der Scheinehe als widerlegt.

**10.3** Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der Beschwerdeführer 1 ein gutes Verhältnis zur seiner geschiedenen schweizerischen Ehefrau und deren Angehörigen pflegt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers 1 wird eine Ausländerrechtsehe dadurch nicht aus-

geschlossen, denn eine solche muss nicht notwendigerweise mit Täuschung und Vertrauensbruch verbunden sein. Gegen eine Ausländerrechtsehe spricht auch nicht, dass der Beschwerdeführer 1 und seine geschiedene schweizerische Ehefrau gleichen Alters sind und die letztere nicht zu einer sozialen Randgruppe gehört, die sie zur Eingehung einer Ausländerrechtsehe aus wirtschaftlichen Gründen prädestinieren würde. Es wird sich häufig so verhalten, dass der schweizerische Ehegatte den fehlenden Ehewillen seines ausländischen Partners kennt und bewusst ein Zweckgemeinschaft eingeht, um ihm zu einer Aufenthaltsregelung zu verhelfen. Die Gründe hierfür müssen nicht notwendigerweise ökonomischer Natur sein. Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung des Beschwerdeführers 1 nicht geteilt werden, dass mit seinen Vorbringen der Vorwurf der Ausländerrechtsehe ausgeräumt sei. Der Erklärung der geschiedenen schweizerischen Ehefrau und den von ihm genannten Sachverhaltselementen kommt allenfalls die Bedeutung von – nicht ausschlaggebenden – Indizien zu.

#### **11.**

Eine gesamthafte Würdigung der Beweislage führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die belastenden Indizien in qualitativer und quantitativer Hinsicht die entlastenden eindeutig überwiegen. Sie rechtfertigen ohne weiteres den Schluss auf eine Ausländerrechtsehe, die der Beschwerdeführer eingegangen ist, um sich und seiner türkischen Familie ausländer- und bürgerrechtliche Vorteile zu verschaffen. Weiter kann willkürfrei davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdeführer 1 beantragten Zeugeneinvernahmen seiner beiden Kinder, seiner geschiedenen schweizerischen Ehefrau, deren Sohnes und deren Mutter nichts an dieser Überzeugung ändern würden. Selbst wenn sie zu seinen Gunsten ausfallen würden, was zu erwarten wäre, nachdem sich die geschiedene schweizerische Ehefrau in ihrer schriftlichen Stellungnahme bereits entsprechend festgelegt hat, vermöchten sie gegen die Summe der belastenden Indizien nicht aufzukommen. Ihr Beweiswert wäre durch die untergeordnete Bedeutung einzelner Beweisthemen, die grosse Beziehungsnähe zum Beschwerdeführer 1 bzw. durch die mögliche Beteiligung an der Ausländerrechtsehe relativiert. Auf die beantragte Beweisabnahme kann somit in antizipierter Beweiswürdigung ohne Verletzung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden (vgl. oben Ziff. 5.1 – 5.3).

#### **12.**

Indem der Beschwerdeführer 1 der Einbürgerungsbehörde den Be-

stand einer intakten Ehe versicherte, hat er sie über wesentliche Tatsachen getäuscht und die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 BÜG erschlichen. Die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sind somit ebenfalls erfüllt.

### **13.**

Zu prüfen bleibt, ob die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, wie der Beschwerdeführer 1 behauptet.

**13.1** Der Beschwerdeführer 1 macht geltend, zwischen dem 9. September 2003, dem Datum, an dem er der Vorinstanz seine Zustimmung zur Einsicht in die Scheidungsakten erteilt habe, und dem 7. Oktober 2005, dem Datum der Einladung zur abschliessenden Stellungnahme, sei sein Dossier für ihn nicht erkennbar behandelt worden. Dadurch habe die Vorinstanz objektiv den Eindruck erweckt, das Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung sei eingestellt worden. An diesem Eindruck müsse sie sich gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben behaften lassen. Im Übrigen habe die Vorinstanz die Frage einer Ausländerrechtsehe im Verfahren auf erleichterte Einbürgerung umfassend abgeklärt und verneint. Dieses Ergebnis sei für die Vorinstanz bindend. Es könne durch seine nachträgliche Scheidung und Wiederverheiratung nicht in Frage gestellt werden. Die Nichtigerklärung erweise sich auch in dieser Hinsicht als treuwidrig.

**13.2** Das in Art. 9 BV verankerte Gebot des Handelns nach Treu und Glauben verleiht dem Privaten einen Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden, wenn er gestützt auf sein Vertrauen Dispositionen getätigt hat, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können (vgl. JÖRG PAUL MÜLLER / MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 33 mit Hinweisen).

**13.3** In casu ist eine Vertrauensdisposition des Beschwerdeführers 1 nicht erkennbar. Schon aus diesem Grund kann seinen Ausführungen nicht gefolgt werden. Im Übrigen vermochten weder die Beweiswürdigung noch die behauptete zweijährige Untätigkeit der Behörde eine taugliche Vertrauensgrundlage zu begründen. Die erste Feststellung ist trivial und ergibt sich aus der jeweils anderen Beweisbasis im Verfahren auf erleichterte Einbürgerung einerseits und im Verfahren auf deren Nichtigerklärung andererseits. Die zweite folgt aus der Tatsache,

dass die blossе Untätigkeit einer Behörde einen Vertrauenstatbestand grundsätzlich nicht zu schaffen vermag. Es müssen ganz ausserordentliche Umstände hinzutreten, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind (vgl. dazu BGE 132 II 21 E. 8.1 S. 45 mit Hinweisen; vgl. ferner ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 652 ff.).

**14.**

Die angefochtene Verfügung erweist sich demnach als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**15.**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

Dispositiv S. 24

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden den Beschwerdeführenden auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet.

**3.**

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführenden (...)
- die Vorinstanz (...)
- die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Zivilrechtsabteilung 1, Postfach, 4410 Liestal

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Andreas Trommer

Julius Longauer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: